



Bibliographische Daten

Titel: Das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg und seine Geschichte
Ersteller: Theodor Heerdegen
Signatur: Amb. 8. 1420

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

des Handelsgerichts I. Instanz außerhalb des Rahmens der eingangs erwähnten Aufgabe, speziell die Thätigkeit der Marktvorsteher als Handelsrichter zu schildern. Das Handels-Appellationsgericht bestand aus einem Direktor, drei Räten, drei ordentlichen und zwei supplirenden Assessoren des Handelsstandes. Die ersten Assessoren aus dem Handelsstande am Handelsappellationsgericht, welche damals ernannt wurden, waren zwei Marktvorsteher: Paul Wolfgang Merkel und Georg Wolfgang Börner, von denen besonders der Erstere sich um den Nürnberger Handelsstand hoch verdient machte.

Das Handels-Appellationsgericht war eingesetzt als zweite und letzte Instanz für die Berufungen gegen die Erkenntnisse des Handelsgerichts erster Instanz sowohl, als gegen die Bescheide des Marktgewölbes, dessen fernerer Bestand in seiner bisherigen Verfassung bereits beschlossen war. Die Jurisdiktion im Marktgewölbe blieb nach wie vor den vier Marktvorstehern ausschließlich überlassen, während die früheren richterlichen Funktionen desselben, zuerst im Merkantil- und Banco-Gericht, und dann am Handelsgericht, wie bereits erwähnt, allgemein dem Handelsstande zugänglich geworden waren.

Das Marktgewölbe wurde aufrecht erhalten unter dem Titel „Merkantil-friedens- und Schiedsgericht“, und wurde bei jeder Veränderung in der Organisation der Gerichte, insbesondere der Handelsgerichte, bestätigt, und besteht heute noch unter diesem Namen, wenn auch mit etwas verminderter Kompetenz.

Ursprung und Abkommen der Marktvorsteher.

Naturgemäß war mit Auflösung der reichsstädtischen Verhältnisse Nürnbergs auch das Abhängigkeitsverhältnis und die Art und Weise der Ernennung der Marktvorsteher eine andere geworden.

Ursprünglich, d. h. in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fand eine Ergänzung der Marktvorsteher durch Kooptation statt; „es wurde ihnen unter vielen Freiheiten auch diese gegeben, daß sie bey jemand's Absterben einen andern nach ihrem Gutbefinden zu sich nehmen mögen, doch daß derselbe bey E. hochl. hochw.